

Nr. 7 des Urkundsregisters
für 1939 des Stadtdirektors
Dr. Willy Müller-Wieland.

28
19 17

Urkundensteuerfrei gemäß § 13 des
Reichsgesetzes über die Neugestal-
tung Deutscher Städte vom 4.10.1937
(RGBl. I S. 1054) in Vbdg. mit § 1
Abs. 1 Ziff. 1 der VO. v. 3.11.38
RGBl. I S. 1553).

Berlin, den 1. Juli 1939

gez. Dr. Müller-Wieland

Stadtdirektor
als Urkundsbeamter.

V e r h a n d e l t ,

Berlin, den 29. Juni 1939.

Vor dem unterzeichneten, durch Verfügung des
Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin vom
15. März 1937 gemäß Art. 142 des Einführungsgesetzes
und Art. 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899
(GS. S. 177) zur Beurkundung von Verträgen bestimmten
Beamten,

Stadtdirektor Dr. Willy Müller-Wieland

erschieden heute, persönlich bekannt:

- 1.) Seine Durchlaucht Christian Prinz zu
Schaumburg-Lippe.

Der Erschienene erklärte: Ich gebe die nach-
stehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen, sondern
vorbehaltlich der Genehmigung des Fideikommissenats
beim Kammergericht als Vormund des minderjährigen
Prinzen Friedrich Karl von Preußen ab.

Ferner erschienen für die Reichshauptstadt Berlin,
vertreten durch den Oberbürgermeister, geschäftsfähig
und von Person bekannt:

- 2.) Herr Magistratsrat Werner P o h l,

- 3.) Herr Stadtoberinspektor Hermann P o r s c h k e

unter Vorlage ihrer Vollmachtgeständnisurkunden
zu 2.) vom 26. März 1938 und zu 3.) vom 23. Oktober 1937.

Die

Die Erschienenen zu 1.), 2.) und 3.) gaben folgende Erklärungen ab:

Seine Königliche Hoheit Friedrich Karl Prinz von Preußen ist der derzeitige Hausgutsinhaber des Hausgutes Klein-Glienicke. Zu diesem Hausgut gehören die im Grundbuche von Neubabelsberg Band 18 Blatt 452 und Band 19 Blatt 474 eingetragenen, an der Glienicker Lake, der Havel, der Pfaueninsel-Chaussee, der Königstraße und der von Türkstraße gelegenen Grundstücke und Gebäude des sogenannten Jagdschlusses Glienicke und des sogenannten Alten Schlosses Glienicke. Die Grundstücke werden für die Neugestaltung der Reichshauptstadt im öffentlichen Interesse auf Grund der 62. Anordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 2. Juni 1939 (Reichsministerialblatt Nr. 29 von 1939) benötigt. Bezüglich dieser Grundstücke schließen wir, die Erschienenen zu 1.) bis 3.), zu 1.) als Vormund des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, zu 2.) und 3.) namens der Reichshauptstadt unter der Bedingung der Unwirksamkeit des von dem Erschienenen zu 1.) und Friedrich Karl Prinz von Preußen mit der Residenzstadt Potsdam am 25.5.1939 geschlossenen Vertrages oder für den Fall des rechtskräftigen Versagens der erforderlichen behördlichen Genehmigung dieses Vertrages vorbehaltlich der Entschließung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt folgenden

K a u f v e r t r a g .

- - - - -

§ 1.

Friedrich Karl Prinz von Preußen als Hausgutsinhaber, in Folgenden "Verkäufer" genannt, verkauft die ihm gehörenden, oben näher bezeichneten Grundstücke in ungefährer Größe von 184 000 qm, wie sie stehen und liegen, mit allen Einbauten, Anlagen und allem Zubehör schulden- und lastenfrei an die Reichshauptstadt Berlin. Mitverkauft werden die im Grundbuche nicht eingetragenen Grundstücke rechts und links der Glienicker Brücke, Artikel 8 und 9 des Katasters

Katasters in Größe von ca 3 509 qm, vorausgesetzt, daß der Verkäufer das Eigentum an diesen Grundstücken nachweist.

Der Kaufpreis beträgt 5.-RM/qm, d.s. 920 000 RM, in Buchstaben: Neunhundertzwanzigtausend Reichsmark. Der endgültige Kaufpreis ergibt sich aus der katastermäßigen Vermessung des gesamten Grundstücks. Öffentliche Wege sind mit 2,50 RM je qm zu bezahlen.

§ 2.

Der Verkauf erfolgt schulden- und lastenfrei in Abt. II und III des Grundbuches. Der Verkäufer verpflichtet sich, das erforderliche Katastermaterial auf seine Kosten zu beschaffen und das Grundstück unverzüglich an die Reichshauptstadt aufzulassen; die Reichshauptstadt ist zur unverzüglichen Entgegennahme der Auflassung verpflichtet.

Das Grundstück wird der Käuferin zum 1. Juli 1939 übergeben. Nutzungen und Lasten gehen von diesem Zeitpunkt auf die Käuferin über.

Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche in seinem Besitz befindlichen, das Grundstück betreffenden Zeichnungen, insbesondere sämtliche Bauzeichnungen und Mietverträge sowie Versicherungspolice, bei der Übergabe des Grundstücks an die Käuferin auszuhändigen. Er leistet dafür Gewähr, daß für das Grundstück keine Lieferungs- oder sonstigen Werkverträge bestehen.

Er leistet ferner Gewähr dafür, daß Rückstände an öffentlichen und privaten Abgaben - z.B. Steuern, Versicherungsbeiträge, Zahlung für Gas-, Wasser- und Stromverbrauch usw. - nicht vorhanden sind, daß Stundungen ohne Sicherstellung für Forderungen, für welche die Käuferin haften müßte, nicht gewährt worden sind, und daß überhaupt keine Ansprüche bestehen, die etwa nach dem Eigentumsübergang gegen die Käuferin geltend gemacht werden können.

§ 3.

Verkauft werden auch die mit den Gebäuden des Alten Schlosses Glienicke und des Jagdschlosses Glienicke und mit den Nebengebäuden beider Schlösser fest verbundenen Kunstwerke.

Von dem Verkauf ausgeschlossen werden:

1. Die in dem Alten Schloß befindlichen beweglichen Einrichtungsgegenstände, die teils dem Hausgutsinhaber, teils dem Wohnungsberechtigten, Friedrich Leopold Prinz von Preußen, gehören.
2. Die Kunstwerke, soweit sie nicht mit den Gebäuden fest verbunden sind, und die im Innern des Erdgeschosses (Gartensaal) des Alten Schlosses befindlichen, zum Teil in die Wände eingelassenen Kunstwerke.
3. Die im Kavalierhause des Jagdschlosses befindlichen beweglichen Einrichtungsgegenstände einschließlich der in den dortigen Räumen befindlichen drei Kamine.
4. Die Gartengeräte, die der Bewirtschaftung des am Kavalierhause des Jagdschlosses befindlichen kleinen Gartens dienen.

§ 4.

Die Käuferin ist bis zum 1. Juli 1940 berechtigt, zu verlangen, daß ihr die im § 3 Abs. II bezeichneten, dem Verkäufer gehörigen Kunstwerke oder einzelne von ihnen, ausgenommen der "byzantinische Kaiser", die "stehende Madonna" und die "Maria mit dem Kinde", zu dem von einem Kunstsachverständigen festzusetzenden Schätzwerte verkauft werden. Um die Benennung des Sachverständigen soll der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin ersucht werden.

§ 5 .

Das auf dem Alten Schloß zur Zeit noch lastende Wohnrecht des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen wird von der Stadt abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt im Wege einer freien Übereinkunft mit dem Berechtigten, notfalls unter Ausnutzung der durch das Neugestaltungsrecht gegebenen Möglichkeiten im Wege der Enteignung. Die Ablösungssumme wird von der Stadt getragen, soweit sie den Betrag von 20 000.-- RM nicht übersteigt. Mindestens zahlt die Stadt den Betrag von 5 000.-- RM für das Wohnrecht. Der etwaige Rest der Ablösungssumme wird auf die 2. Kaufpreisrate nach § 9 verrechnet. Im Falle des freihändigen Abschlusses eines Ablösungsvertrages bedarf dieser der Zustimmung des Verkäufers. Einem etwaigen Beschluß der Enteignungsbehörde unterwirft sich die Käuferin nur im Benehmen mit dem Verkäufer.

§ 6.

Dem Verkäufer wird für seine Verwaltung und für den Erschienenen zu 1.) ein ausschließliches Wohnrecht in dem jetzigen Kavalierflügel des Jagdschlusses einschließlich des am Kavalierhause befindlichen kleinen Gartens auf die Zeit bis zum 30. Juni 1944 eingeräumt. Das Wohnrecht ist, erstmalig auf den 30. Juni 1942, mit 6 monatiger Kündigungsfrist zu jedem Quartalsersten gegen angemessene Entschädigung kündbar. Das Wohnrecht bezieht sich auch auf die jetzige Garage. Falls der Platz, auf dem sie steht, von der Käuferin anderweit gebraucht wird, ist der Verkäufer verpflichtet, sie auf Aufforderung, die mit einer Frist von drei Monaten erfolgen muß, zu räumen. In diesem Falle ist er berechtigt, eine provisorische Garage hinter dem Kavalierhause im Garten an einem mit der Käuferin zu vereinbarenden Platz auf seine Kosten zu errichten. Die mit dem Grund und Boden und den Gebäuden verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben, Lasten, Verpflichtungen usw.

für

für den Kavaliierflügel einschließlich Garage trägt auch für die Dauer des Wohnrechts die Käuferin. Die Unterhaltungs-
last trägt für die Dauer des Wohnrechts der Verkäufer.

Der Verkäufer ist während der Dauer des Wohnrechts berechtigt, an der Havel (vor dem jetzigen Maschinenhause) mit Booten anzulegen und dorthin Zugang zu nehmen. Er hat aber keinen Anspruch auf Schaffung eines Weges.

§ 7 .

Die Käuferin räumt der Frau Louise Sophie Prinzessin von Preußen geborenen Prinzessin zu Schleswig-Holstein an dem sogenannten Hause Glienicke ein lebenslängliches, nicht veräußerliches oder vererbliches Wohnrecht ein. Die Prinzessin ist jedoch nicht berechtigt, außer der Wohnungsmöglichkeit irgendwelche Leistungen, z.B. Instandsetzungen, Heizung usw. zu verlangen. Die laufenden Instandsetzungen hat die Wohnungsberechtigte vorzunehmen.

Da Frau Prinzessin Louise Sophie beabsichtigt, das Haus Glienicke im allgemeinen nur während der Sommermonate zu bewohnen, verpflichtet sich die Käuferin, an sie für insgesamt sechs Monate in jedem Jahr eine monatliche Wohnungsentschädigung von 400.-- RM zu leisten. Die Zahlungen haben in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März jeweils am ersten Tag eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Gibt Frau Prinzessin Louise Sophie das Wohnungsrecht durch eine Erklärung gegenüber der Käuferin auf, dann hat diese ihr eine Wohnungsentschädigung von 4 000.-- RM jährlich zu leisten. Die Zahlung hat in monatlichen Teilbeträgen von 333,33 RM am ersten Tag eines jeden Kalendervierteljahres zu erfolgen, jedoch sind die auf die beiden ersten Jahre entfallenden 8 000 RM bereits am ersten Tag des Kalendermonats zu entrichten, der der Erklärung der Frau Prinzessin Louise Sophie über die Aufgabe ihres Wohnungsrechts folgt.

Solange

Handwritten signature: (Ramin)

~~2/22~~
22

Solange Frau Prinzessin Louise Sophie ihr Wohnungsrecht ausübt, ist sie berechtigt, die ihrem Wohnungsrecht unterliegenden Räumlichkeiten zu vermieten; jedoch darf dies nur an Personen geschehen, die der Käuferin genehm sind.

§ 8.

Die Käuferin tritt in den zwischen dem Verkäufer und der Firma Otto Conrad in Berlin über die Umgestaltung des Parkes des Jagdschlusses Klein-Glienieke geschlossenen Vertrag ein.

§ 9.

Der Kaufpreis wird von der Käuferin in bar in 2 Raten, die erste Rate von 900 000 RM unverzüglich nach Eingang der Eintragungsnachricht, die zweite Rate in Höhe des Restes 6 Monate später an den Verkäufer gezahlt.

§ 10.

Die Grunderwerbsteuer, die aus Anlaß des Vertrages etwa entsteht, trägt die Käuferin. Die etwaige Wertzuwachssteuer trägt der Verkäufer. Die Kosten der Löschung der in den Abteilungen II und III des Grundbuches eingetragenen Belastungen trägt der Verkäufer. Etwaige sonstige Kosten und Steuern tragen die Parteien je zur Hälfte.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe

gez. Werner Pohl

Geschlossen:

Dr. Willy Müller-Wieland

gez. Hermann Porschke

Stadtdirektor

L.S.

als Urkundsbeamter.